

Satzung über die Ablösung von Stellplätzen vom xx.xx.200x

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) und § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Schwelm am xx.xx.200x folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 51 Abs. 1 BauO NRW müssen bei der Errichtung von baulichen Anlagen und anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze oder Garagen hergestellt werden, wenn und soweit unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personennahverkehrs zu erwarten ist, dass der Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug erfolgt (notwendige Stellplätze und Garagen). Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde aufgrund § 51 Abs. 5 Satz 1 BauO NRW unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

§ 2 Gebietszonen

In der Stadt Schwelm werden zur Regelung der Ablösemöglichkeit von notwendigen Stellplätzen oder Garagen durch Zahlung eines Geldbetrags folgende Gebiete festgelegt:

- Innenstadt (Zone I)**
- Restliches Stadtgebiet (Zone II).**

Die Abgrenzung des Gebiets der Innenstadt (Zone I) ist in dem Plan vom 18.8.2008 im Maßstab 1 : 3.500 dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Ablösung der Stellplatzverpflichtung

Eine Ablösung der notwendigen Stellplätze und Garagen ist nur in der Innenstadt (Zone I) möglich. Im restlichen Stadtgebiet (Zone II) ist eine Ablösung der Stellplätze durch Zahlung eines Geldbetrages nicht möglich.

**§ 4
Herstellungskosten**

Die durchschnittlichen Herstellungskosten für Parkeinrichtungen einschl. der Kosten des Grunderwerbs werden

in der Innenstadt (Zone I) auf 7.291 €

je Stellplatz festgelegt.

**§ 5
Festlegung des Geldbetrages**

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 der in § 4 festgelegten Kosten wird der Geldbetrag

in der Innenstadt (Zone I) auf 5.832,80 €

je Stellplatz festgesetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt am xx.xx.200x in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schwelm über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatz- und Ablösesatzung) vom 21.8.1998 (1. Nachtrag vom 21.12.2001) außer Kraft.